

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 - Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Astrid Ißleib +49 202 563 6046
	E-Mail	astrid.issleib@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.02.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0242/21/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
01.03.2021 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Verleumdungsklage Stadt Wuppertal / Paschalis		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 03. Februar 2021 (VO/0242/21).

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Minas

Beantwortung

In dem von der Stadt Wuppertal, vertreten durch den ehemaligen Oberbürgermeister Mucke, gegen den ehemaligen Dezernenten Paschalis geführten Verfahren haben sich die meisten Zeugen aus dem Kreis der bei der Stadt Beschäftigten auf das ihnen gem. § 55 Abs. 1 StPO zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Sich auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen, ist eine persönliche Entscheidung der Betroffenen. Rückschlüsse auf einen bestehenden Verdacht strafrechtlichen Verhaltens können daraus nicht gezogen werden.

Ein Aussageverweigerungsrecht steht einem Zeugen nach dem Gesetzeswortlaut des § 55 Abs. 1 StPO in den Fällen zu, in denen der Zeuge im Falle der Beantwortung der an ihn im Rahmen der Beweisaufnahme gerichteten Fragen sich selbst in die Gefahr der Strafverfolgung bringen würde. Es soll also niemand im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung gezwungen sein, sich selbst zu belasten, nur um eine an ihn gerichtete Frage beantworten zu können, welche den gegen den Angeklagten gerichteten Tatvorwurf betrifft. Hierbei sichert § 55 Abs. 1 StPO für den Zeugen die als Mindestanforderung in jedem rechtsstaatlichen Verfahren vorgeschriebene Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sich selbst auszusagen und sich ggfls. selbst zu belasten.

Von diesem Verweigerungsrecht kann der Zeuge nach gefestigter Rechtsprechung bereits dann Gebrauch machen, wenn die schlichte Bejahung oder Verneinung einer Frage den Zeugen auch nur entfernt und ggfls. lediglich mittelbar der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob nur die wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage die Verfolgungsgefahr begründen kann. Rechtsstaatlich gesehen wird § 55 Abs. 1 StPO zu recht sehr weit ausgelegt (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. November 1998 - 2 BvR 510/96 -, Rn. 1-14.).

Dem Zeugen darf durch sein berechtigtes Schweigen kein Nachteil erwachsen, weswegen es gerade nicht erlaubt ist, negative Schlüsse zuungunsten des Zeugen zu ziehen.